



Vereinbarung betreffend Übertritte von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Freien Gymnasium Basel und den Sekundarschulen und weiterführenden Schulen des Kantons Basel-Stadt für das Schuljahr 2019/20

Die **Volksschulleitung und Leitung Mittelschulen und Berufsbildung** des Kantons Basel-Stadt, vertreten durch Herrn Dieter Baur, Leiter Volksschulen, und Herrn René Diesch, Stv. Leiter Mittelschulen und Berufsbildung

und

das **Freie Gymnasium Basel**, im Folgenden FG Basel genannt, vertreten durch Herrn Dr. Stephan Sauthoff, Rektor, und Herrn Thomas Brunner, Präsident des Vorstandes

vereinbaren gestützt auf § 58 Abs. 5 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 was folgt:

1. Gegenstand

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Voraussetzungen für den Übertritt von Schülerinnen und Schülern aus dem FG Progymnasium (8. und 9. Schuljahr), dem FG Gymnasium (10. und 11. Schuljahr), dem FG Challenge (8. Schuljahr) und der FG Sekundar (9.-11. Schuljahr) (staatliche Zählweise inkl. der beiden Kindergartenjahre) in die Sekundarschule oder eine weiterführende Schule des Kantons Basel-Stadt sowie umgekehrt den Übertritt von den staatlichen Schulen in das FG Basel.

2. Ausgestaltung des 8. Schuljahres

a) Das FG Basel unterrichtet die Schülerinnen und Schüler im 8. Schuljahr (Übertrittsjahr) *nach dem geltenden Lehrplan* des Kantons Basel-Stadt mit den darin enthaltenen Grundansprüchen. Im FG Basel werden somit im 8. Schuljahr die gleichen Lernziele verfolgt wie in der 6. Klasse der Primarschule des Kantons Basel-Stadt.

b) Betreffend die Fachbereiche und Fächer werden im FG Challenge und dem FG Progymnasium statt des Fachbereichs Gestalten die Fächer bildnerisches Gestalten, technisches Gestalten und textiles Gestalten und im FG Progymnasium statt des Fachbereichs NMG die Fächer Naturwissenschaften und Geschichte unterrichtet. Unterricht in weiteren Fächern ist möglich.

3. Leistungsbeurteilung und Übertritt in die 1. Klasse der staatlichen Sekundarschule

Für die Leistungsbeurteilung sowie den Übertritt in die Sekundarschule gelten die §§ 19–33, 54–58 und 70a–72 der Schullaufbahnverordnung des Kantons Basel-Stadt sinngemäss (siehe Anhang 1) wie folgt:

a) Es werden *zwei Ergänzungsdokumente* ausgestellt, eines zum Lernbericht am Ende des 1. Semesters und eines zum Zeugnis am Ende des 2. Semesters. Diese werden spätestens an dem Termin abgegeben, an dem auch die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen die

Zeugnisse erhalten (1. Ergänzungsdokument: Mitte Januar; 2. Ergänzungsdokument: am Mittwoch vier Wochen vor den Sommerferien).

b) Die Leistungen in den Fachbereichen und Fächern werden mit den *Noten* 6-1 und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt.

c) Das *Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs* für die Beurteilung der Sachkompetenz in einem Fachbereich oder Fach muss kleiner sein als 50%.

d) Für die *Übertrittsberechtigung* gilt:

da) Die Berechtigung für den Leistungszug P der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt erhalten die Schülerinnen und Schüler des FG Progymnasiums, die im Ergänzungsdokument des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der zweifach gezählten Zeugnisnote im Fach Naturwissenschaften und der einfach gezählten Zeugnisnote im Fach Geschichte sowie der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt aus den Fächern bildnerisches Gestalten, technisches Gestalten und textiles Gestalten und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Musik und Sport ergibt mindestens den Wert 60,0 ($3*D+3*M+2*Nawi+Gs+1,5*F+1,5*E+ BG/TeXG/TechG+Mu+Sp \geq 60,0$). Beim Übertritt am Ende des Schuljahres 2018/19 dürfen zudem in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern nicht drei Noten unter 4,0 liegen.

db) Die Schülerinnen und Schüler des FG Progymnasiums, die die Voraussetzungen für die Berechtigung für den Leistungszug P nach lit. da nicht erfüllen, werden dem Leistungszug E der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt zugeteilt.

dc) Die Berechtigung für den Leistungszug P der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt erhalten die Schülerinnen und Schüler der FG Challenge, die im Ergänzungsdokument des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt aus den Fächern bildnerisches Gestalten, technisches Gestalten und textiles Gestalten und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Musik und Sport ergibt mindestens den Wert 78,25 ($3*D+3*M+3*NMG+1,5*F+1,5*E+ BG/TeXG/TechG +Mu+Sp \geq 78,25$).

dd) Die Berechtigung für den Leistungszug E der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt erhalten die Schülerinnen und Schüler der FG Challenge, die im Ergänzungsdokument des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt aus den Fächern bildnerisches Gestalten, technisches Gestalten und textiles Gestalten und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Musik und Sport ergibt mindestens den Wert 67,5 ($3*D+3*M+3*NMG+1,5*F+1,5*E+ BG/TeXG/TechG +Mu+Sp \geq 67,5$).

de) Die Schülerinnen und Schüler der FG Challenge, die die Voraussetzungen für die Berechtigung für den Leistungszug P oder E der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt nach lit. dc oder dd nicht erreichen, werden in den Leistungszug A der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt eingeteilt.

e) Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertreten, für den sie in den beiden Ergänzungsdokumenten des 8. Schuljahres die Berechtigung nach lit. da, db oder dc erreicht haben. Weicht die mit dem zweiten Ergänzungsdokument des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung für den Leistungszug von derjenigen des ersten Ergänzungsdokuments ab, ist für den Übertritt die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend.

f) Die Schülerinnen und Schüler des FG Basel, die die Voraussetzungen für den Übertritt in den gewünschten Leistungszug nicht erfüllen, können nach erfolgreicher Absolvierung der *freiwilligen Aufnahmeprüfung* des Kantons Basel-Stadt in den erreichten Leistungszug der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt aufgenommen werden. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt. Die Schülerinnen und Schüler haben für die Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung den auf der Webseite zur freiwilligen Aufnahmeprüfung kommunizierten Anmeldetermin einzuhalten.

4. Anmeldung und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu einer 1. Klasse der Sekundarschule

a) Das FG Basel übergibt den Erziehungsberechtigten das Anmeldeformular für den Eintritt ihrer Tochter/ihres Sohnes in die Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt. Die Erziehungsberechtigten füllen das Anmeldeformular aus, legen eine Kopie des letzten Ergänzungsdokuments bei und senden die Unterlagen direkt an: Volksschulen, Kohlenberg 27, 4001 Basel.

b) Die Volksschulleitung weist die Schülerinnen und Schüler nach § 3 der Schullaufbahnverordnung einer Sekundarschule zu.

5. Übertritt im 9.-11. Schuljahr in die Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt

a) Schülerinnen und Schüler des FG Progymnasiums werden im 9.-11. Schuljahr auf Semesterbeginn in den Leistungszug P der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt aufgenommen.

Wenn im letzten Zeugnis die folgenden Voraussetzungen vorliegen, werden die Schülerinnen und Schüler in den Leistungszug E aufgenommen:

- aa) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder
- bb) In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0.

c) Schülerinnen und Schüler der FG Sekundar werden im 9.-11. Schuljahr aufgrund des Entscheids der Schulleitung in die Sekundarschule aufgenommen. Sie entscheidet, in welchen Leistungszug die Schülerinnen und Schüler und ob sie provisorisch oder definitiv aufgenommen werden.

6. Ausgestaltung des 11. Schuljahres

a) Das FG Basel unterrichtet die Schülerinnen und Schüler im 11. Schuljahr (Übertrittsjahr) nach dem *geltenden Lehrplan* des Kantons Basel-Stadt mit den darin enthaltenen Grundansprüchen. Im FG Basel werden somit im 11. Schuljahr die gleichen Lernziele verfolgt wie in der 3. Klasse der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt.

b) Betreffend die Fachbereiche und Fächer werden im FG Gymnasium in den Pflichtfächern statt des Fachbereichs Natur und Technik das Fach Naturwissenschaften und statt des Fachbereichs

Räume/Zeiten/Gesellschaften (RZG) die Fächer Geschichte und Geografie unterrichtet. Nicht unterrichtet wird im FG Gymnasium und in der FG Sekundar das Fach Ethik. Unterricht in weiteren Fächern ist möglich.

7. Leistungsbeurteilung und Übertritt in die weiterführenden Schulen

Für die Leistungsbeurteilung sowie den Übertritt in eine weiterführende Schule gelten die §§ 19–33 und 65–70 der Schullaufbahnverordnung des Kantons Basel-Stadt sinngemäss (siehe Anhang 1) wie folgt:

a) Es werden *zwei Ergänzungsdokumente* ausgestellt, eines zum Lernbericht am Ende des 1. Semesters und eines zum Zeugnis am Ende des 2. Semesters. Diese werden spätestens an dem Termin abgegeben, an dem auch die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt die Zeugnisse erhalten (1. Ergänzungsdokument: Mitte Januar; 2. Ergänzungsdokument: zwei Wochen vor den Sommerferien).

b) Die Leistungen in den Fachbereichen und Fächern werden mit den *Noten* 6-1 und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt.

c) Das *Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs* für die Beurteilung der Sachkompetenz in einem Fachbereich oder Fach muss kleiner sein als 50%.

d) Für die *Übertrittsberechtigung* gilt:

da) In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler des FG Gymnasium übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:

daa) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt mindestens 4,0;

und

dab) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Naturwissenschaften, Französisch und Englisch sowie des gerundeten Durchschnitts der Zeugnisnoten in den Fächern Geschichte und Geografie ergibt mindestens den Wert $34 (2 \cdot D + 2 \cdot M + Nw + F + E + (Gs + Gg) / 2 \geq 34)$.

db) In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler des FG Gymnasiums übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:

dba) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt mindestens 4,0;

dbb) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Naturwissenschaften, Französisch und Englisch sowie des gerundeten Durchschnitts der Zeugnisnoten in den Fächern Geschichte und Geografie ergibt mindestens den Wert $32 (2 \cdot D + 2 \cdot M + Nw + F + E + (Gs + Gg) / 2 \geq 32)$.

dc) In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler der FG Sekundar übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:

dca) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt mindestens 5,0;

und

dcb) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räu-

me/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt mindestens den Wert 40 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 40$).

dd) In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler der FG Sekundar übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:

dda) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt mindestens 4,5;

und

ddb) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt mindestens den Wert 36 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 36$).

e) Die Schülerinnen und Schüler werden wie folgt aufgenommen:

ea) In das *Gymnasium und die FMS provisorisch oder definitiv*: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Ergänzungsdokumente die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da bis dd erreichen, werden sie *provisorisch* in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen. Wenn die Schülerinnen und Schüler in beiden Ergänzungsdokumenten die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da bis dd erreichen, werden sie *definitiv* in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen.

eb) In die *IMS, WMS und BM definitiv*: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Ergänzungsdokumente des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da bis dd erreichen. Für die Aufnahme in die IMS muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden.

f) Die Schülerinnen und Schüler des FG Basel, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und die die Berechtigung für die gewünschte weiterführende Schule nicht erreicht haben, können nach erfolgreicher Absolvierung der *freiwilligen Aufnahmeprüfung* des Kantons Basel-Stadt *provisorisch* in das Gymnasium und die FMS sowie *definitiv* in die IMS, WMS und BM aufgenommen werden. Für die Aufnahme in die IMS muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet jeweils zwischen den Faschnachts- und Sportferien und den Frühjahrsferien statt. Die Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zu den weiterführenden Schulen (Ziff. 4).

8. Anmeldung für die weiterführenden Schulen des Kantons Basel-Stadt

Die Schülerinnen und Schüler des FG Basel melden sich in analoger Weise nach § 6 SLV (siehe Anhang 1) für die weiterführenden Schulen des Kantons Basel-Stadt an.

9. Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem ausserkantonalen Wohnsitz gelten die Aufnahmevoraussetzungen ihres Wohnsitzkantons. Für die Finanzierung durch den Wohnsitzkanton muss eine Kostengutsprache beim Wohnsitzkanton beantragt werden. Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler müssen deshalb die Voraussetzungen für die Aufnahme und eine Kostenübernahme bei ihrem Wohnsitzkanton abklären.

10. Übertritte von den staatlichen Schulen in das FG Basel

- a) Schülerinnen und Schüler, die im 8. Schuljahr (6. Primarschulklasse des Kantons Basel-Stadt) nach dem ersten Semesterzeugnis in das FG Basel übertreten, werden wie folgt in das FG Basel aufgenommen: Schülerinnen und Schüler mit einer Berechtigung für den Leistungszug P in das FG Progymnasium und Schülerinnen und Schüler mit der Berechtigung für den Leistungszug A oder E in das FG Challenge.
- b) Schülerinnen und Schüler, die im 11. Schuljahr von der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt in das FG Basel übertreten, werden vom FG Basel wie folgt aufgenommen: Schülerinnen und Schüler, die im nächsten Semester im Leistungszug P der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt unterrichtet würden, in das FG Gymnasium sowie Schülerinnen und Schüler, die im nächsten Semester im Leistungszug A oder E der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt unterrichtet würden, in die FG Sekundar.
- c) Schülerinnen und Schüler, die ab dem 12. Schuljahr in das FG Gymnasium übertreten, werden wie folgt vom FG Basel aufgenommen: Schülerinnen und Schüler, die eine provisorische Berechtigung für das staatliche Gymnasium haben, werden auch vom FG Gymnasium provisorisch aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, welche im staatlichen Gymnasium das Schuljahr wiederholen müssen, müssen auch im FG Gymnasium das entsprechende Schuljahr wiederholen. Schülerinnen und Schüler, welche im staatlichen Gymnasium das Schuljahr nicht wiederholen können, dürfen vom FG Basel nicht in das FG Gymnasium aufgenommen werden.

11. Informationspflichten

Das FG Basel informiert ihre Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig über die Anmeldeverfahren nach Ziff. 3 lit. f), Ziff. 4, Ziff. 7 lit. f) und Ziff. 8 sowie über die Kostenübernahme nach Ziff. 9 dieser Vereinbarung.

Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung informiert das FG Basel rechtzeitig über Änderungen bei den Anmeldeverfahren.

12. Evaluation

Die vorliegende Vereinbarung wird aufgrund des Schulerfolgs der übergetretenen Schülerinnen und Schüler evaluiert.

13. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2019/20 in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahrs 2019/20.

14. Änderungen

Spätere Gesetzes- und/oder Verordnungsänderungen gehen dieser Vereinbarung vor.

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren zuhanden der Parteien ausgefertigt und unterzeichnet.

Basel, 18. Dezember 2019



Dieter Baur
Leiter Volksschulen



Ueli Maier
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung



Thomas Brunner
Präsident Vorstand



Dr. Stephan Sauthoff
Rektor

Anhänge:

- Auszug aus der Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (Stand: 12. August 2019; Anhang 1)
- Ergänzungsdokumente des 8. und 11. Schuljahres (Anhang 2)

Anhang: Auszug aus der Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (SG 410.700) Stand: 12. August 2019

§ 3. Zuweisung in die Schulen der Volksschule

¹ Die schulpflichtigen Kinder werden in den vom Kanton geführten Schulen durch die Volksschulleitung, in den von den Gemeinden geführten Schulen durch die zuständige Stelle der Gemeinden erfasst.

² Die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden trifft die organisatorischen Anordnungen für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die Schulen. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben für die Klassengrößen und die Schulraumkapazitäten.

³ Im Kindergarten und in der Primarschule werden der Aufenthaltsort der Schülerinnen und Schüler und die Präferenz der Erziehungsberechtigten für Tagesstrukturen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes während des Schuljahres werden die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit in die nächstgelegene Schule versetzt; auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann ihnen das Verbleiben in der bisherigen Schule gestattet werden.

⁴ In der Sekundarschule werden die Wünsche der Erziehungsberechtigten in Bezug auf den Schulungsort nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6. Anmeldung für die weiterführenden Schulen und die Brückenangebote

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres durch ihre Erziehungsberechtigten für die weiterführenden Schulen anzumelden, die sie bei einer entsprechenden Berechtigung besuchen möchten.

² Für die Anmeldung zur lehrbegleitenden Ausbildung der BM (BM 1) bedarf es der Zustimmung des zuständigen Lehrbetriebs.

³ Die Schülerinnen und Schüler können sich bei dem Brückenangebot gemäss Anhang II zu dieser Verordnung anmelden, für das sie eine bedarfsgerechte Zuweisung der zuständigen Lehrperson oder der Triagestelle des Kantons Basel-Stadt haben. Die Anmeldung erfolgt in Form einer Bewerbung bei der zuständigen Schulleitung.

⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung setzt die Termine für die Anmeldung fest. Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres zuziehen, haben sich unverzüglich anzumelden.

§ 7. Nachträgliche Anmeldung für die weiterführenden Schulen

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die nach Ablauf der Anmeldefrist für eine weiterführende Schule angemeldet werden, wird eine Warteliste geführt.

a) (...)

b) (...)

² Schülerinnen und Schüler von der Warteliste können in die weiterführende Schule nur aufgenommen werden, wenn die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind und einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

(...)

III. BEURTEILUNG

4. Allgemeines

§ 19. Beurteilungsinhalt

¹ Schülerinnen und Schüler werden in Bezug auf:

- a) die Sachkompetenz beurteilt;
- b) die Selbst- und Sozialkompetenz eingeschätzt.

² Mit der Beurteilung in der Sachkompetenz:

- a) wird der Lernzuwachs der einzelnen Schülerinnen und Schüler festgestellt;
- b) werden die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler mit den vorgegebenen Lernzielen des Lehrplans verglichen.

§ 20. Anforderungen an die Beurteilung

¹ Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar sein.

5. Leistungserhebungen in der Sachkompetenz

§ 21. Leistungserhebungen

¹ Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Sachkompetenz werden ab dem 3. Schuljahr insbesondere durch schriftliche und mündliche Prüfungen, durch schriftliche, gestalterische und praktische Arbeiten und durch mündliche Beiträge erhoben.

² Die Leistungserhebung kann einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden.

³ Die Lehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Lernziele, die Form der Leistungserhebung und die Kriterien der Beurteilung.

⁴ Die Leistungserhebungen werden datiert und in Worten, mit Prädikaten, Noten (ab dem 7. Schuljahr) oder einer anderen Bewertungsform beurteilt. Die in dieser Form dokumentierten Leistungserhebungen gelten als Belege für die Beurteilung der Sachkompetenz nach § 30.

⁵ Die datierten und beurteilten Leistungserhebungen werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben.

§ 22. Fernbleiben von Leistungserhebungen

¹ Bleiben Schülerinnen und Schüler einer Leistungserhebung fern, so haben die Erziehungsberechtigten innerhalb von acht Kalendertagen nach der Leistungserhebung den Lehrpersonen und in der BM zusätzlich den Berufsbildnerinnen und -bildnern das Fernbleiben schriftlich zu begründen.

² Die Schülerinnen und Schüler haben die Leistungserhebung an einem neu angesetzten Termin zu wiederholen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich beim Fernbleiben infolge Krankheit, Unfall oder sonstiger wichtiger Gründe.

³ Bleiben in der Sekundarschule oder in den weiterführenden Schulen Schülerinnen und Schüler ohne wichtigen Grund dem Wiederholungstermin fern, so wird die Note 1 gesetzt.

§ 23. Unredlichkeiten bei Leistungserhebungen

¹ Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei der Benutzung oder der versuchten Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, kann die Lehrperson die erreichte Note, das erreichte Prädikat oder die erreichte andere Bewertung für die Leistungserhebung bis zur niedrigsten möglichen Bewertung reduzieren.

§ 24. Massnahmen zum Nachteilsausgleich

¹ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer attestierten Entwicklungsstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert wird, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.

² Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.

³ Die Entwicklungsstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Stelle attestiert werden.

⁴ Die Schulleitung legt nach Vorlage des Attests und auf Antrag des Lehrpersonenteams (§ 92), in der BM auf Antrag der Lernberatung, die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest.

6. Zeugnis

§ 25. Anzahl der Zeugnisse

¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 8. bis 11. Schuljahres sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis.

³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters, im Brückenangebot integratives Profil des 12. Schuljahres am Ende des zweiten Trimesters, ein Zwischenzeugnis.

§ 26. Inhalt der Zeugnisse

¹ Für die ersten beiden Schuljahre bestätigt das Zeugnis den Schulbesuch.

² Ab dem 3. Schuljahr gibt das Zeugnis Aufschluss über die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, den Schullaufbahnentscheid, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und ab dem 9. Schuljahr die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.

³ ...

§ 27. Sachkompetenz im Zeugnis

¹ Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird.

² In der BM wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt.

³ Im 3.-6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt.

⁴ Im 7.-11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt.

⁵ Im 12.-15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt.

⁶ In den Brückenangeboten werden die Leistungen in den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis sowie den Wahlpflichtfächern mit Noten beurteilt oder es wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

§ 28. Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer

¹ Pflichtfächer sind Fächer, die besucht werden müssen.

² Wahlpflichtfächer sind in Gruppen geordnete Fächer, von denen eine bestimmte Auswahl besucht werden muss.

³ Wahlfächer sind Fächer, die freiwillig besucht werden können.

§ 29. Individuelle Lernziele im Zeugnis der Volksschule

¹ Wenn für ein Fachbereich oder ein Fach individuelle Lernziele festgelegt wurden, werden die Leistungen für diesen Fachbereich oder dieses Fach mit einem gesonderten Bericht in Worten beurteilt. Die Leistungen von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern werden zusätzlich nach den regulären Bestimmungen mit Prädikaten oder Noten beurteilt.

² Im Zeugnis wird bei diesem Fachbereich oder Fach «individuelle Lernziele» eingetragen; davon ausgenommen sind die Zeugnisse von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern.

³ Wenn für die Mehrzahl der Fachbereiche oder Fächer individuelle Lernziele festgelegt wurden, kann das Zeugnis in Form eines Berichts in Worten ausgestellt werden.

§ 30. Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern

¹ Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21).

² Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50%.

³ Erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz durch eine Kombination von verschiedenen Beurteilungsformen, hat die zuständige Lehrperson eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.

⁴ Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung ab dem 7. Schuljahr auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so wird die Note 1 gesetzt.

§ 31. Einschätzung der Sachkompetenz in den Kompetenzbereichen der Fächer Deutsch und Mathematik

§ 32. Prädikate für die Beurteilung der Sachkompetenz und die Bestätigung der Teilnahme an Angeboten

¹ Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden die folgenden Prädikate verwendet: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht», «Grundanforderungen erreicht» und «Grundanforderungen nicht erreicht».

² Die Teilnahme an den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis sowie den Wahlpflichtfächern in den Brückenangeboten, den Wahlfächern und den zusätzlichen Angeboten wird durch den Eintrag «besucht» bestätigt..

§ 33. Noten für die Beurteilung der Sachkompetenz

¹ Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden ganze Noten von 6 bis 1 und die dazwischenliegenden halben Noten verwendet.

² Den Noten kommen die folgenden Bedeutungen zu: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend; 2 = schwach; 1 = sehr schwach oder nicht erbrachte Leistung.

³ Noten unter 4 stehen für nicht genügende Leistungen.

(...)

V. ÜBERTRITT VON DER PRIMARSCHULE IN DIE SEKUNDARSCHULE

§ 54. Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primarschule treten nach dem 8. Schuljahr in die Sekundarschule über.

§ 55. Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge

¹ Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertreten, für den sie in den beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung nach den §§ 56–58 erreicht haben.

² Weicht die mit dem zweiten Zeugnis des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung von derjenigen des ersten Zeugnisses ab, ist für den Übertritt die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können in den entsprechenden Leistungszug übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.

⁴ ...

§ 56. Berechtigung für den Übertritt in den A-Zug

¹ In den Leistungszug A mit allgemeinen Anforderungen (A-Zug) treten die Schülerinnen und Schüler über, die nicht in den Leistungszug E mit erweiterten Anforderungen (E-Zug) oder den Leistungszug P mit hohen Anforderungen (P-Zug) übertreten.

§ 57. Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug

¹ In den E-Zug (sowie den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 67,5

$(3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + B/Sp \geq 67,5)$.

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug und den A-Zug» eingetragen.

§ 58. Berechtigung für den Übertritt in den P-Zug

¹ In den P-Zug (sowie den E-Zug und den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 78,75

$(3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + B/Sp \geq 78,75)$.

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den P-, den E- und den A-Zug» eingetragen.

(...)

VII. ÜBERTRITT VON DER SEKUNDARSCHULE IN DIE WEITERFÜHRENDEN SCHULEN

§ 65. Übertritt von der Sekundarschule in eine weiterführende Schule

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können nach dem 11. Schuljahr in die weiterführende Schule übertreten, für die sie die Berechtigung erreichen.

(...)

§ 67. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium und die FMS

¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übertreten.

² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können provisorisch in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.

§ 68. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BM

¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die IMS, WMS oder BM übertreten.

² Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.

§ 69. Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium

¹ In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:

aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;

ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 5,0;

und

b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:

ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 34 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 34$);

bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 40 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 40$).

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium, die FMS, IMS, WMS und BM» eingetragen.

§ 70. Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM

¹ In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:

aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;

ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 4,5;

ac) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens 5,5;

und

b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:

ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 32 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 32$);

bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 36 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 36$);

bc) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens den Wert 42 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 42$).

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM» eingetragen.

VIII. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT INDIVIDUELLEN LERNZIELEN IN DER VOLKSSCHULE

§ 70a. Festlegung von individuellen Lernzielen in der Volksschule

¹ In der Volksschule können für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in einem Fach oder in mehreren Fächern ganz oder teilweise individuelle Lernziele festgelegt werden, wenn:

a) sie Förderangebote oder verstärkte Massnahmen erhalten und die Lehrplanziele markant und über eine längere Zeit nicht erreichen oder übertreffen; oder

b) sie Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten und sie aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse die Lehrplanziele nicht erreichen können.

² Das zuständige pädagogische Team prüft, ob individuelle Lernziele festgelegt werden sollen und formuliert Anträge zuhanden der Schulleitung. Es berücksichtigt dabei die Ergebnisse von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler.

³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Anträge über die Festlegung von individuellen Lernzielen. Im letzten Schuljahr vor einem Stufenwechsel sollen in der Regel nicht neu individuelle Lernziele festgelegt werden; davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler mit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.

⁴ Das zuständige pädagogische Team überprüft mindestens jährlich, ob die individuellen Lernziele angepasst oder aufgehoben werden sollen.

§ 71. Leistungserhebungen und Leistungstests

¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen legt das Lehrpersonenteam fest:

a) wie in den Fachbereichen oder Fächern, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, die Leistungserhebungen an die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler angepasst werden;

b) ob die Schülerinnen und Schüler in den Fachbereichen oder Fächern, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, an den Leistungstests teilnehmen oder nicht.

§ 72. Übertritt und Leistungszugwechsel

¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule oder ein Leistungszugwechsel aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.

² Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt oder den Leistungszugwechsel.

³ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verfügung der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stolle der Gmeinden für die Schulung in einer Integrationsklasse ist eine Zuteilung in einen Leistungszug der Sekundarschule nicht erforderlich.



Fachbereiche und Fächer – FG Sekundarschule 11. Schuljahr E-Zug, 1. Semester 2019/20

Name / Vorname

Pflichtfächer	Note
Deutsch	
Französisch	
Englisch	
Mathematik	
Natur und Technik	
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	
Räume, Zeiten, Gesellschaft	
Medien und Informatik	
Sport	

Wahlpflichtfächer

Module (Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten, Mint (Mathematik, Informatik, Natur und Technik)	
Notendurchschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer	

Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule

Die provisorische oder definitive Berechtigung für den Übertritt in die FMS oder ins Gymnasium wird aufgrund der beiden Ergänzungsdokumente zum Lernbericht nach dem 1. Semester und zum Zeugnis nach dem 2. Semester der 2. Gymnasialklasse (11. Schuljahr) festgelegt. Die definitive Berechtigung für den Übertritt in die BM, IMS oder WMS wird aufgrund einer der beiden Zusatzdokumente des 11. Schuljahres festgelegt. Zur beruflichen Grundbildung sind alle Schülerinnen und Schüler zugelassen. Die Voraussetzung dazu bildet ein abgeschlossener Lehrvertrag.

Berechnung

Der Durchschnitt der Zeugnisnoten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt:

Der Notenwert aufgrund der Berechnung $2 \cdot D + 2 \cdot M + 1 \cdot NT + 1 \cdot RZG + 1 \cdot F + 1 \cdot E$ ergibt:

Aufgrund des Notendurchschnitts und Notenwerts des Ergänzungsdokuments zum Lernbericht nach dem 1. Semester der 3. Sekundarschulklasse ergibt sich die Berechtigung für den Übertritt in die/das

BM FMS IMS WMS Gymnasium



Fachbereiche und Fächer – FG Sekundarschule 11. Schuljahr E-Zug, 2. Semester 2019/20

Name / Vorname

Pflichtfächer	Note
Deutsch	
Französisch	
Englisch	
Mathematik	
Natur und Technik	
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	
Räume, Zeiten, Gesellschaft	
Medien und Informatik	
Sport	

Wahlpflichtfächer

Module (Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten, Mint (Mathematik, Informatik, Natur und Technik)	
Notendurchschnitt aller Pflicht-und Wahlpflichtfächer	

Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule

Die provisorische oder definitive Berechtigung für den Übertritt in die FMS oder ins Gymnasium wird aufgrund der beiden Ergänzungsdokumente zum Lernbericht nach dem 1. Semester und zum Zeugnis nach dem 2. Semester der 2. Gymnasialklasse (11. Schuljahr) festgelegt. Die definitive Berechtigung für den Übertritt in die BM, IMS oder WMS wird aufgrund einer der beiden Zusatzdokumente des 11. Schuljahres festgelegt. Zur beruflichen Grundbildung sind alle Schülerinnen und Schüler zugelassen. Die Voraussetzung dazu bildet ein abgeschlossener Lehrvertrag.



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

Berechnung:

Der Durchschnitt der Zeugnisnoten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt:

Der Notenwert aufgrund der Berechnung $2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E$ ergibt:

Aufgrund des Notendurchschnitts und Notenwerts des Ergänzungsdokuments zum Zeugnis nach dem 2. Semester der 2. Gymnasialklasse ergibt sich die Berechtigung für den Übertritt in die/das

BM FMS IMS WMS Gymnasium

Definitive und provisorische Berechtigung für den Übertritt

Aufgrund der beiden Ergänzungsdokumente des 11. Schuljahres ergibt sich die folgende Berechtigung für den Übertritt in eine der weiterführenden Schulen:

Definitive Berechtigung für den Übertritt in die/das

BM FMS IMS WMS Gymnasium

Provisorische Berechtigung für den Übertritt in die/das

FMS Gymnasium



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

Ergänzung zum Lernbericht - Schuljahr 2019/20
für die Anmeldung an eine weiterführende Schule des Kantons Basel-Stadt

3. Klasse FG Sekundar (S3) 11. Schuljahr, 1. Semester

Name

Vorname

Geburtsdatum

Bemerkungen:

Schullaufbahnentscheid:

Datum

Unterschrift der Lehrperson

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Datum

Unterschrift des Schülers/der Schülerin



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

Ergänzung zum Zeugnis - Schuljahr 2019/20
für die Anmeldung an eine weiterführende Schule des Kantons Basel-Stadt

3. Klasse FG Sekundar (S3) 11. Schuljahr, 2. Semester

Name

Vorname

Geburtsdatum

Bemerkungen:

Schullaufbahnentscheid:

Datum

Unterschrift der Lehrperson

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Datum

Unterschrift des Schülers/der Schülerin



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

Anhang zum Ergänzungsdokument der FG Sekundar (S3, 11. SJ)

Auszug aus der

Vereinbarung betreffend Übertritte von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Freien Gymnasium Basel und den Sekundarschulen und weiterführenden Schulen des Kantons Basel-Stadt für das Schuljahr 2019/20 vom 18. Dezember 2019

Leistungsbeurteilung und Übertritt in die weiterführenden Schulen

Für die Leistungsbeurteilung sowie den Übertritt in eine weiterführende Schule gelten die §§ 19–33 und 54–58 und 70a–72 der Schullaufbahnverordnung des Kantons Basel-Stadt sinngemäss (siehe Anhang 1) wie folgt:

- a) Es werden *zwei Ergänzungsdokumente* ausgestellt, eines zum Lernbericht am Ende des 1. Semesters und eines zum Zeugnis am Ende des 2. Semesters. Diese werden spätestens an dem Termin abgegeben, an dem auch die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt die Zeugnisse erhalten (1. Ergänzungsdokument: Mitte Januar; 2. Ergänzungsdokument: am Mittwoch vier Wochen vor den Sommerferien).
- b) Die Leistungen in den Fachbereichen und Fächern werden mit den *Noten* 6-1 und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt.
- c) Das *Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs* für die Beurteilung der Sachkompetenz in einem Fachbereich oder Fach muss kleiner sein als 50%.
- d) Für die Übertrittsberechtigung gilt:
 - dc) In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler der FG Sekundar übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:
 - dca) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt mindestens 5,0;
und
 - dcb) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt mindestens den Wert 40 ($2*D+2*M+NT+RZG+F+E \geq 40$).



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

dd) In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler der FG Sekundar übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:

dda) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt mindestens 4,5;

und

ddb) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt mindestens den Wert 36 ($2*D+2*M+NT+RZG +F+E \geq 36$).

e) Die Schülerinnen und Schüler werden wie folgt aufgenommen:

ea) In das *Gymnasium und die FMS provisorisch oder definitiv*: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Ergänzungsdokumente die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da bis dd erreichen, werden sie *provisorisch* in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen. Wenn die Schülerinnen und Schüler in beiden Ergänzungsdokumenten die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da bis dd erreichen, werden sie *definitiv* in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen.

eb) In die *IMS, WMS und BM definitiv*: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Ergänzungsdokumente des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da bis dd erreichen. Für die Aufnahme in die IMS muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden.

f) Die Schülerinnen und Schüler des FG Basel, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und die die Berechtigung für die gewünschte weiterführende Schule nicht erreicht haben, können nach erfolgreicher Absolvierung der *freiwilligen Aufnahmeprüfung* des Kantons Basel-Stadt *provisorisch* in das Gymnasium und die FMS sowie *definitiv* in die IMS, WMS und BM aufgenommen werden. Für die Aufnahme in die IMS muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet jeweils zwischen den Fasnachts- und Sportferien und den Frühjahrsferien statt. Die Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zu den weiterführenden Schulen (Ziff. 4).



Fachbereiche und Fächer – FG Progymnasium 8. Schuljahr, P2 1. Semester 2019/20

Name / Vorname

Übertrittsfächer	Note
Deutsch	
Französisch	
Englisch	
Mathematik	
Naturwissenschaften	
Geschichte	
Musik	
Gestalten (Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten)	
Sport	
Weitere Pflichtfächer	
Medien und Informatik	

Berechtigung für den Übertritt in die staatliche Sekundarschule

Die Berechtigung für den Übertritt in einen Leistungszug der staatlichen Sekundarschule wird aufgrund der beiden Ergänzungsdokumente zum Lernbericht nach dem 1. Semester und zum Zeugnis nach dem 2. Semester der 2. Klasse des Progymnasiums (8. Schuljahr) festgelegt.

Berechtigung im 1. Semester

Berechnung:

$$3 \cdot D + 3 \cdot M + 2 \cdot \text{Nawi} + G_s + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + \text{BG/TexG/TechG} + \text{Mu} + \text{Sp} =$$

Dabei gelten folgende Notenwerte und Voraussetzungen: E-Zug < 60,0; P-Zug ≥ 60,0 und keine drei Noten unter 4,0

Aufgrund des Ergänzungsdokuments zum Lernbericht nach dem 1. Semester des 8. Schuljahres mit dem erreichten Notenwert von

ergibt sich die Berechtigung für den Übertritt in den Leistungszug: E P



Fachbereiche und Fächer – FG Progymnasium 8. Schuljahr, P2 2. Semester 2019/20

Name / Vorname

Übertrittsfächer	Note
Deutsch	
Französisch	
Englisch	
Mathematik	
Naturwissenschaften	
Geschichte	
Musik	
Gestalten (Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten)	
Sport	
Weitere Pflichtfächer	
Medien und Informatik	

Berechtigung für den Übertritt in die staatliche Sekundarschule

Die Berechtigung für den Übertritt in einen Leistungszug der staatlichen Sekundarschule wird aufgrund der beiden Ergänzungsdokumente zum Lernbericht nach dem 1. Semester und zum Zeugnis nach dem 2. Semester der 2. Klasse des Progymnasiums (8. Schuljahr) festgelegt.

Berechtigung im 2. Semester

Berechnung:

$$3 \cdot D + 3 \cdot M + 2 \cdot \text{Nawi} + G_s + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + \text{BG/TexG/TechG} + \text{Mu} + \text{Sp} =$$

Dabei gelten folgende Notenwerte und Voraussetzungen: E-Zug < 60,0; P-Zug \geq 60,0 und keine drei Noten unter 4,0

Aufgrund des Ergänzungsdokuments zum Zeugnis nach dem 2. Semester des 8. Schuljahres mit dem erreichten Notenwert von

ergibt sich die Berechtigung für den Übertritt in den Leistungszug: E P

Berechtigung für den Übertritt

Aufgrund der Ergänzungsdokumente nach dem 1. und 2. Semester ergibt sich die folgende Berechtigung für den Übertritt in einen der Leistungszüge der Sekundarschule:

Leistungszug: E P



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

**Ergänzung zum Lernbericht - Schuljahr 2019/20
für die Anmeldung in die 1. Klasse der Sekundarschule des
Kantons Basel-Stadt**

2. Klasse FG Progymnasium (P2) 8. Schuljahr, 1. Semester

Name

Vorname

Geburtsdatum

Bemerkungen:

Schullaufbahnentscheid:

Datum

Unterschrift Lehrperson

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Datum

Unterschrift Schüler/Schülerin



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

Ergänzung zum Zeugnis - Schuljahr 2019/20
für die Anmeldung in die 1. Klasse der Sekundarschule des
Kantons Basel-Stadt

2. Klasse FG Progymnasium (P2) 8. Schuljahr, 2. Semester

Name

Vorname

Geburtsdatum

Bemerkungen:

Schullaufbahnentscheid:

Datum

Unterschrift Lehrperson

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Datum

Unterschrift Schüler/Schülerin



Anhang zum Ergänzungsdokument des FG Progymnasiums (P2, 8. SJ)

Auszug aus der

Vereinbarung betreffend Übertritte von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Freien Gymnasium Basel und den Sekundarschulen und weiterführenden Schulen des Kantons Basel-Stadt für das Schuljahr 2019/20 vom 18. Dezember 2019

Leistungsbeurteilung und Übertritt in die 1. Klasse der staatlichen Sekundarschule

Für die Leistungsbeurteilung sowie den Übertritt in eine weiterführende Schule gelten die §§ 19–33 und 54–58 und 70a–72 der Schullaufbahnverordnung des Kantons Basel-Stadt sinngemäss (siehe Anhang 1) wie folgt:

- a) Es werden *zwei Ergänzungsdokumente* ausgestellt, eines zum Lernbericht am Ende des 1. Semesters und eines zum Zeugnis am Ende des 2. Semesters. Diese werden spätestens an dem Termin abgegeben, an dem auch die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen die Zeugnisse erhalten (1. Ergänzungsdokument: Mitte Januar; 2. Ergänzungsdokument: am Mittwoch vier Wochen vor den Sommerferien).
- b) Die Leistungen in den Fachbereichen und Fächern werden mit den *Noten* 6-1 und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt.
- c) Das *Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs* für die Beurteilung der Sachkompetenz in einem Fachbereich oder Fach muss kleiner sein als 50%.
- d) Für die Übertrittsberechtigung gilt:
 - da) Die Berechtigung für den Leistungszug P der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt erhalten die Schülerinnen und Schüler des FG Progymnasiums, die im Ergänzungsdokument des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der zweifach gezählten Zeugnisnote im Fach Naturwissenschaften und der einfach gezählten Zeugnisnote im Fach Geschichte sowie der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt aus den Fächern bildnerisches Gestalten, technisches Gestalten und textiles Gestalten und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Musik und Sport ergibt mindestens den Wert 60,0 ($3 \cdot D + 3 \cdot M + 2 \cdot \text{Nawi} + Gs + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + BG / \text{TexG} / \text{TechG} + Mu + Sp \geq 60,0$). Beim Übertritt am Ende des Schuljahres 2018/19 dürfen zudem in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern nicht drei Noten unter 4,0 liegen.
 - db) Die Schülerinnen und Schüler des FG Progymnasiums, die die Voraussetzungen für die Berechtigung für den Leistungszug P nicht erfüllen, werden dem Leistungszug E der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt zugeteilt.



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

(...)

e) Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertreten, für den sie in den beiden Ergänzungsdokumenten des 8. Schuljahres die Berechtigung nach lit. da, db oder dc erreicht haben. Weicht die mit dem zweiten Ergänzungsdokument des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung für den Leistungszug von derjenigen des ersten Ergänzungsdokuments ab, ist für den Übertritt die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend.

f) Die Schülerinnen und Schüler des FG Basel, die die Voraussetzungen für den Übertritt in den gewünschten Leistungszug nicht erfüllen, können nach erfolgreicher Absolvierung der freiwilligen Aufnahmeprüfung des Kantons Basel-Stadt in den erreichten Leistungszug der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt aufgenommen werden. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt. Die Schülerinnen und Schüler haben für die Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung den auf der Webseite zur freiwilligen Aufnahmeprüfung kommunizierten Anmeldetermin einzuhalten.



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

Fachbereiche und Fächer – FG Gymnasium 11. Schuljahr, G2

1. Semester 2019/20

Name / Vorname

Pflichtfächer	Note
Deutsch	
Französisch	
Englisch	
Mathematik	
Naturwissenschaften	
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	
Geschichte	
Geografie	
Medien und Informatik	
Gestalten (Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten)	
Sport	
Wahlpflichtfächer	
Notendurchschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer	

Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule

Die provisorische oder definitive Berechtigung für den Übertritt in die FMS oder ins Gymnasium wird aufgrund der beiden Ergänzungsdokumente zum Lernbericht nach dem 1. Semester und zum Zeugnis nach dem 2. Semester der 2. Gymnasialklasse (11. Schuljahr) festgelegt. Die definitive Berechtigung für den Übertritt in die BM, IMS oder WMS wird aufgrund einer der beiden Zusatzdokumente des 11. Schuljahres festgelegt. Zur beruflichen Grundbildung sind alle Schülerinnen und Schüler zugelassen. Die Voraussetzung dazu bildet ein abgeschlossener Lehrvertrag.

Berechnung

Der Durchschnitt der Zeugnisnoten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt:

Der Notenwert aufgrund der Berechnung $2 \cdot D + 2 \cdot M + Nw + F + E + (Gs + Gg) / 2$ ergibt:

Aufgrund des Notendurchschnitts und Notenwerts des Ergänzungsdokuments zum Lernbericht nach dem 1. Semester der 2. Gymnasialklasse ergibt sich die Berechtigung für den Übertritt in die/das

BM **FMS** **IMS** **WMS** **Gymnasium**



Fachbereiche und Fächer – FG Gymnasium 11. Schuljahr, G2 2. Semester 2019/20

Name / Vorname

Pflichtfächer	Note
Deutsch	
Französisch	
Englisch	
Mathematik	
Naturwissenschaften	
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	
Geschichte	
Geografie	
Medien und Informatik	
Gestalten (Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten)	
Sport	
Wahlpflichtfächer	
Notendurchschnitt aller Pflicht-und Wahlpflichtfächer	

Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule

Die provisorische oder definitive Berechtigung für den Übertritt in die FMS oder ins Gymnasium wird aufgrund der beiden Ergänzungsdokumente zum Lernbericht nach dem 1. Semester und zum Zeugnis nach dem 2. Semester der 2. Gymnasialklasse (11. Schuljahr) festgelegt. Die definitive Berechtigung für den Übertritt in die BM, IMS oder WMS wird Aufgrund einer der beiden Zusatzdokumente des 11. Schuljahres festgelegt. Zur beruflichen Grundbildung sind alle Schülerinnen und Schüler zugelassen. Die Voraussetzung dazu bildet ein abgeschlossener Lehrvertrag.



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

Berechnung:

Der Durchschnitt der Zeugnisnoten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt:

Der Notenwert aufgrund der Berechnung $2*D+2*M+Nw+F+E+(Gs+Gg)/2$ ergibt:

Aufgrund des Notendurchschnitts und Notenwerts des Ergänzungsdokuments zum Zeugnis nach dem 2. Semester der 2. Gymnasialklasse ergibt sich die Berechtigung für den Übertritt in die/das

BM FMS IMS WMS Gymnasium

Definitive und provisorische Berechtigung für den Übertritt

Aufgrund der beiden Ergänzungsdokumente des 11. Schuljahres ergibt sich die folgende Berechtigung für den Übertritt in eine der weiterführenden Schulen:

Definitive Berechtigung für den Übertritt in die/das

BM FMS IMS WMS Gymnasium

Provisorische Berechtigung für den Übertritt in die/das

FMS Gymnasium



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

**Ergänzung zum Lernbericht - Schuljahr 2019/20
für die Anmeldung an eine weiterführende Schule des Kantons Basel-Stadt**

2. Klasse FG Gymnasium (G2) 11. Schuljahr, 1. Semester

Name

Vorname

Geburtsdatum

Bemerkungen:

Schullaufbahnentscheid:

Datum

Unterschrift Lehrperson

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Datum

Unterschrift Schüler/Schülerin



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

Ergänzung zum Zeugnis - Schuljahr 2019/20
für die Anmeldung an eine weiterführende Schule des Kantons Basel-Stadt

2. Klasse FG Gymnasium (G2) 11. Schuljahr, 2. Semester

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Bemerkungen:

Schullaufbahnentscheid: _____

Datum _____

Unterschrift Lehrperson _____

Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte _____

Datum _____

Unterschrift Schüler/Schülerin _____



Anhang zum Ergänzungsdokument des FG Gymnasiums (G2, 11. SJ)

Auszug aus der

Vereinbarung betreffend Übertritte von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Freien Gymnasium Basel und den Sekundarschulen und weiterführenden Schulen des Kantons Basel-Stadt für das Schuljahr 2019/20 vom 18. Dezember 2019

Leistungsbeurteilung und Übertritt in die weiterführenden Schulen

Für die Leistungsbeurteilung sowie den Übertritt in eine weiterführende Schule gelten die §§ 19–33 und 54–58 und 70a–72 der Schullaufbahnverordnung des Kantons Basel-Stadt sinngemäss (siehe Anhang 1) wie folgt:

- a) Es werden *zwei Ergänzungsdokumente* ausgestellt, eines zum Lernbericht am Ende des 1. Semesters und eines zum Zeugnis am Ende des 2. Semesters. Diese werden spätestens an dem Termin abgegeben, an dem auch die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt die Zeugnisse erhalten (1. Ergänzungsdokument: Mitte Januar; 2. Ergänzungsdokument: am Mittwoch vier Wochen vor den Sommerferien).
- b) Die Leistungen in den Fachbereichen und Fächern werden mit den *Noten 6-1* und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt.
- c) Das *Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs* für die Beurteilung der Sachkompetenz in einem Fachbereich oder Fach muss kleiner sein als 50%.
- d) Für die *Übertrittsberechtigung* gilt:
 - da) In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler des FG Gymnasiums übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:
 - daa) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt mindestens 4,0;
und
 - dab) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Naturwissenschaften, Französisch und Englisch sowie des gerundeten Durchschnitts der Zeugnisnoten in den Fächern Geschichte und Geografie ergibt mindestens den Wert 34 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + Nw + F + E + (Gs + Gg) / 2 \geq 34$).
 - db) In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler des FG Gymnasiums übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

dba) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt mindestens 4,0;

dbb) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Naturwissenschaften, Französisch und Englisch sowie des gerundeten Durchschnitts der Zeugnisnoten in den Fächern Geschichte und Geografie ergibt mindestens den Wert $32 (2*D+2*M+Nw+F+E+(Gs+Gg)/2 \geq 32)$.

e) Die Schülerinnen und Schüler werden wie folgt aufgenommen:

ea) In das *Gymnasium* und die *FMS* *provisorisch* oder *definitiv*: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Ergänzungsdokumente die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da bis dd erreichen, werden sie *provisorisch* in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen. Wenn die Schülerinnen und Schüler in beiden Ergänzungsdokumenten die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da bis dd erreichen, werden sie *definitiv* in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen.

eb) In die *IMS*, *WMS* und *BM* *definitiv*: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Ergänzungsdokumenten des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da bis dd erreichen. Für die Aufnahme in die *IMS* muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden.

f) Die Schülerinnen und Schüler des FG Basel, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und die die Berechtigung für die gewünschte weiterführende Schule nicht erreicht haben, können nach erfolgreicher Absolvierung der *freiwilligen Aufnahmeprüfung* des Kantons Basel-Stadt *provisorisch* in das Gymnasium und die *FMS* sowie *definitiv* in die *IMS*, *WMS* und *BM* aufgenommen werden. Für die Aufnahme in die *IMS* muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet jeweils zwischen den Faschnachts- und Sportferien und den Frühjahrsferien statt. Die Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zu den weiterführenden Schulen (Ziff. 4).



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

Fachbereiche und Fächer – FG Challenge 8. Schuljahr, CH6 1. Semester 2019/20

Name / Vorname

Übertrittsfächer	Note
Deutsch	
Französisch	
Englisch	
Mathematik	
Mensch, Natur, Gesellschaft	
Musik	
Gestalten (Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten)	
Sport	
Weitere Pflichtfächer	
Medien und Informatik	

Berechtigung für den Übertritt in einen Leistungszug der staatlichen Sekundarschule

Die Berechtigung für den Übertritt in einen Leistungszug der staatlichen Sekundarschule wird aufgrund der beiden Ergänzungsdokumente zum Lernbericht nach dem 1. Semester und zum Zeugnis nach dem 2. Semester der FG Challenge im 8. Schuljahr festgelegt.

Berechtigung im 1. Semester

Berechnung:

$$3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + BG/TeXG/TechG + Mu + Sp =$$

Dabei gelten folgende Notenwerte: A-Zug < 67,5; E-Zug $\geq 67,5$; P-Zug $\geq 78,75$

Aufgrund des Zeugnisses des 1. Semesters des 8. Schuljahres mit dem erreichten Notenwert von ergibt sich die Berechtigung für den Übertritt in den Leistungszug: A E P



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

Fachbereiche und Fächer – FG Challenge 8. Schuljahr, CH6 2. Semester 2019/20

Name / Vorname

Übertrittsfächer	Note
Deutsch	
Französisch	
Englisch	
Mathematik	
Mensch, Natur, Gesellschaft	
Musik	
Gestalten (Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten)	
Sport	
Weitere Pflichtfächer	
Medien und Informatik	

Berechtigung für den Übertritt in einen Leistungszug der staatlichen Sekundarschule

Die Berechtigung für den Übertritt in einen Leistungszug der staatlichen Sekundarschule wird aufgrund der beiden Ergänzungsdokumente zum Lernbericht nach dem 1. Semester und zum Zeugnis nach dem 2. Semester der FG Challenge im 8. Schuljahr festgelegt.

Berechtigung im 2. Semester

Berechnung:

$$3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + BG/TeXG/TechG + Mu + Sp =$$

Dabei gelten folgende Notenwerte: A-Zug < 67,5; E-Zug $\geq 67,5$; P-Zug $\geq 78,75$

Aufgrund des Zeugnisses des 2. Semesters des 8. Schuljahres mit dem erreichten Notenwert von ergibt sich die Berechtigung für den Übertritt in den Leistungszug: A E P

Berechtigung für den Übertritt

Aufgrund der Ergänzungsdokumente nach dem 1. und 2. Semester ergibt sich die folgende Berechtigung für den Übertritt in einen der Leistungszüge der Sekundarschule:

Leistungszug:

A E P



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

Ergänzung zum Lernbericht - Schuljahr 2019/20
für die Anmeldung in die 1. Klasse der Sekundarschule des
Kantons Basel-Stadt

FG Challenge (CH) 8. Schuljahr, 1. Semester

Name

Vorname

Geburtsdatum

Bemerkungen:

Schullaufbahnentscheid:

Datum

Unterschrift Lehrperson

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Datum

Unterschrift Schüler/Schülerin



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

Ergänzung zum Zeugnis - Schuljahr 2019/20
für die Anmeldung in die 1. Klasse der Sekundarschule des
Kantons Basel-Stadt

FG Challenge (CH) 8. Schuljahr, 2. Semester

Name

Vorname

Geburtsdatum

Bemerkungen:

Schullaufbahnentscheid:

Datum

Unterschrift Lehrperson

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Datum

Unterschrift Schüler/Schülerin



Anhang zum Ergänzungsdokument der FG Challenge (CH6, 8. SJ)

Auszug aus der

Vereinbarung betreffend Übertritte von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Freien Gymnasium Basel und den Sekundarschulen und weiterführenden Schulen des Kantons Basel-Stadt für das Schuljahr 2019/20 vom 18. Dezember 2019

Leistungsbeurteilung und Übertritt in die 1. Klasse der staatlichen Sekundarschule

Für die Leistungsbeurteilung sowie den Übertritt in die Sekundarschule gelten die §§ 19–33, 54–58 und 70a–72 der Schullaufbahnverordnung des Kantons Basel-Stadt sinngemäss wie folgt:

- a) Es werden *zwei Ergänzungsdokumente* ausgestellt, eines zum Lernbericht am Ende des 1. Semesters und eines zum Zeugnis am Ende des 2. Semesters. Diese werden spätestens an dem Termin abgegeben, an dem auch die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen die Zeugnisse erhalten (1. Ergänzungsdokument: Mitte Januar; 2. Ergänzungsdokument: am Mittwoch vier Wochen vor den Sommerferien).
- b) Die Leistungen in den Fachbereichen und Fächern werden mit den *Noten* 6-1 und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt.
- c) Das *Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs* für die Beurteilung der Sachkompetenz in einem Fachbereich oder Fach muss kleiner sein als 50%.
- d) Für die Übertrittsberechtigung gilt:
(...)
dc) Die Berechtigung für den Leistungszug P der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt erhalten die Schülerinnen und Schüler der FG Challenge, die im Ergänzungsdokument des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:
Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt aus den Fächern bildnerisches Gestalten, technisches Gestalten und textiles Gestalten und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Musik und Sport ergibt mindestens den Wert 78,25
($3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + BG/TeXG/TechG + Mu + Sp \geq 78,75$).
- dd) Die Berechtigung für den Leistungszug E der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt erhalten die Schülerinnen und Schüler der FG Challenge, die im Ergänzungsdokument des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:



FG Basel

seit 1889 Bildung nach Mass

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt aus den Fächern bildnerisches Gestalten, technisches Gestalten und textiles Gestalten und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Musik und Sport ergibt mindestens den Wert 67,5
($3*D+3*M+3*NMG+1,5*F+1,5*E+ BG/TeXG/TechG +Mu+Sp \geq 67,5$).

de) Die Schülerinnen und Schüler der FG Challenge, die die Voraussetzungen für die Berechtigung für den Leistungszug P oder E der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt nach lit. dc oder dd nicht erreichen, werden in den Leistungszug A der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt eingeteilt.

e) Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertreten, für den sie in den beiden Ergänzungsdokumenten des 8. Schuljahres die Berechtigung nach lit. da, db oder dc erreicht haben. Weicht die mit dem zweiten Ergänzungsdokument des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung für den Leistungszug von derjenigen des ersten Ergänzungsdokuments ab, ist für den Übertritt die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend.

f) Die Schülerinnen und Schüler des FG Basel, die die Voraussetzungen für den Übertritt in den gewünschten Leistungszug nicht erfüllen, können nach erfolgreicher Absolvierung der freiwilligen Aufnahmeprüfung des Kantons Basel-Stadt in den erreichten Leistungszug der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt aufgenommen werden. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt. Die Schülerinnen und Schüler haben für die Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung den auf der Webseite zur freiwilligen Aufnahmeprüfung kommunizierten Anmeldetermin einzuhalten.